

Beschlussempfehlung

Hannover, den 09.05.2018

Ausschuss für Inneres und Sport

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/420
- b) **Einsatzort Zukunft - Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/349

Berichterstattung: Abg. Rüdiger Kauroff (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/420 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/349 - unverändert anzunehmen sowie
3. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 03475/02/17, 03585/02/17, 03707/02/17 und 00018/02/18 für erledigt zu erklären.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/420

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Brandschutzgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für eine dem Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden zu sorgen, soweit sie nicht durch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 genannten Anlagen sichergestellt ist, und“.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Feuerwehrpläne zu erstellen, fortzuschreiben und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen,“.
 - b) In Satz 4 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Brandschutzgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 2 _____ wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 4 wird wie folgt geändert:**
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) *unverändert*
 - bbb) *unverändert*
 - ccc) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Feuerwehrpläne zu erstellen, fortzuschreiben und der **Gemeinde** zur Verfügung zu stellen,“.
 - bb) *unverändert*
 - b) **Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:**

„(5) Die Gemeinde kann für die Ausbildungs- und Übungsdienste der Feuerwehr, soweit diese nicht an Werktagen erfolgen können, Ausnahmen von den Beschränkungen des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) zulassen; § 14 NFeiertagsG bleibt unberührt.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/420

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht, für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. ²Ein Vollmitglied kann der Einsatzabteilung einer anderen Freiwilligen Feuerwehr unter den Voraussetzungen des Satzes 1 als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören. ³Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.“

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 7 angefügt:

„⁴Bestehen für das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr feststehende Arbeitszeiten, so sind die Zeiten der Freistellung, die innerhalb der Arbeitszeit liegen, gutzuschreiben. ⁵Bei gleitender Arbeitszeit mit festgelegter Kernarbeitszeit sind die Zeiten der Freistellung, die in der Kernarbeitszeit liegen, gutzuschreiben; Zeiten von Tätigkeiten für die Freiwillige Feuerwehr nach den Sätzen 1 bis 3, die im Arbeitszeitrahmen, aber außerhalb der Kernarbeitszeit liegen, sind nur gutzuschreiben, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Zeitpunkt der Tätigkeit nicht frei wählen konnte. ⁶Bei gleitender Arbeitszeit ohne festgelegte Kernarbeitszeit sind die Zeiten von Tätigkeiten für die Freiwillige Feuerwehr nach den Sätzen 1 bis 3, die im Arbeitszeitrahmen

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer

1. Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
3. das 16. Lebensjahr vollendet hat.

²Ein Vollmitglied **der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr** kann der Einsatzabteilung **der** Freiwilligen Feuerwehr **einer anderen Gemeinde** als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören, **wenn es Einwohnerin oder Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.** ³Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. ⁴**Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.“**

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴**Soweit** das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr **aufgrund gleitender Arbeitszeit nicht nach den Sätzen 1 bis 3 freigestellt werden muss, werden ihm die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zeiten _____, die in seinem Arbeitszeitrahmen _____ liegen, als Arbeitszeit gutgeschrieben**, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Zeitpunkt **seiner ehrenamtlichen Tätigkeit** nicht frei wählen konnte. ⁵**Die Summe aus erbrachter Arbeits- oder Dienstleistung, einer Freistellung nach den Sätzen 1 bis 3 und einer Gutschrift nach Satz 4 darf die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit des Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr nicht überschreiten.“**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/420

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

liegen, gutzuschreiben, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Zeitpunkt der Tätigkeit nicht frei wählen konnte.⁷In den Fällen der Sätze 5 und 6 ist höchstens die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit, einschließlich Zeiten erbrachter Arbeits- oder Dienstleistung, gutzuschreiben.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6)¹Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.²Ihnen ist es insbesondere untersagt, Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben.³Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person weist die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hin und bestimmt Personen, die zur Auskunftserteilung berechtigt sind.“

- c) **wird gestrichen**

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6)¹Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei **oder bei Gelegenheit** ihrer **ehrenamtlichen** Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, **insbesondere keine** Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; **die Verschwiegenheitspflicht** gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.²
^{2/1}**Satz 1 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.**
^{2/2}**Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.**^{2/3}**Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person** bestimmt Personen, die zur Auskunftserteilung berechtigt sind.³Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person weist die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und **auf § 37 Abs. 1 Nr. 1** hin _____; **der Hinweis ist aktenkundig zu machen.**⁴**Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Ehrenbeamtenverhältnis gilt ausschließlich die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 des Beamtenstatusgesetzes.“**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/420

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. ²Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfeleistung“ die Worte „in ihren Unternehmen und Einrichtungen“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Beschäftigte des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde sind befugt, zu diesem Zweck bauliche Anlagen, Anlagen nach § 3 Abs. 5 BlmSchG und die zugehörigen Grundstücke der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zu betreten und zu besichtigen.“

5. In § 20 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Führungskräfte und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr“.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 bis 7 und Abs. 6 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

c) Es wird der folgende Absatz 11 angefügt:

„(11) Für Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr gilt § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 bis 7 und Abs. 6 entsprechend.“

3. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. ²Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des **Kalenderjahres**, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Beschäftigte des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde sind befugt, zu **dem in Satz 1 genannten** Zweck bauliche Anlagen, Anlagen nach § 3 Abs. 5 BlmSchG und die zugehörigen Grundstücke der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zu betreten und zu besichtigen.“

5. *unverändert*

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Führungskräfte und **sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und** Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr“.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 **und 5** _____ sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

c) Es wird der folgende Absatz 11 angefügt:

„(11) Für **ehrenamtlich tätige Mitglieder gemeindlicher Feuerwehren, die in der Kreisfeuerwehr besondere Funktionen wahrnehmen (sonstige ehrenamtliche**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/420

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr) gilt § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 6 entsprechend.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fachministerium“ die Worte „oder die von ihm bestimmte Landesbehörde“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 bis 7 und Abs. 6 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

8. § 23 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Gefahrenlagen, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen oder die wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedürfen, kann die Landesbranddirektorin, der Landesbranddirektor, eine feuerwehrtechnische Beamtin oder ein feuerwehrtechnischer Beamter einer vom Fachministerium bestimmten Landesbehörde die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter bestimmen oder die Einsatzleitung übernehmen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.“

9. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 **und 5** _____ sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

8. § 23 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Gefahrenlagen, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen oder die wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedürfen, **können, wenn ein dringendes öffentliches Interesse dies erfordert,**

1. die Landesbranddirektorin **oder** der Landesbranddirektor **oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,**

2. **eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter einer vom Fachministerium bestimmten Landesbehörde mit einer Ausbildung, die der für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vorgeschriebenen Ausbildung entspricht, oder**

3. **eine Regierungsbrandmeisterin oder ein Regierungsbrandmeister**

die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter bestimmen oder die Einsatzleitung übernehmen _____.“

9. § 27 Abs. 2 **Sätze 3 und 4 wird durch den folgenden neuen Satz 3 ersetzt:**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/420

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„³Die gemäß Satz 1 oder 2 bestellten Personen sind befugt, zum Zweck der Brandverhütungsschau Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 und die zugehörigen Grundstücke zu betreten und zu besichtigen.“

10. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Soweit das Land diese Aufgaben nach § 5 Abs. 3 einer Kommune übertragen hat, kann diese stattdessen die Erstattung von Gebühren und Auslagen verlangen. ³§ 29 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Land kann nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes die Erstattung der Kosten verlangen, die bei Einsätzen in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten nach § 5 Abs. 6 Satz 1 entstehen; § 29 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. ²Soweit das Land diese Aufgaben nach § 5 Abs. 6 Satz 2 einer Kommune übertragen hat, kann diese stattdessen Gebühren und Auslagen erheben; § 29 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für Zeiten, die ihnen nach § 12 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 gutgeschrieben worden sind, das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen.“

- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die durch Freistellungen

„³Die gemäß Satz 1 oder 2 bestellten Personen sind befugt, zum Zweck der Brandverhütungsschau Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 und die zugehörigen Grundstücke zu betreten und zu besichtigen.“

10. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Soweit das Land diese Aufgaben nach § 5 Abs. 3 einer Kommune übertragen hat, kann diese stattdessen _____ Gebühren und Auslagen **nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben**. ³§ 29 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Land kann nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes die Erstattung der Kosten verlangen, die bei Einsätzen in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten nach § 5 Abs. 6 Satz 1 entstehen; § 29 _____ gilt entsprechend. ²Soweit das Land diese Aufgaben nach § 5 Abs. 6 Satz 2 einer Kommune übertragen hat, kann diese stattdessen Gebühren und Auslagen erheben; § 29 _____ gilt entsprechend.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für **die Zeiten einer Freistellung nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 oder einer Gutschrift nach § 12 Abs. 3 Sätze 4 und 5** das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen.“

- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern _____ zusätzliche

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/420

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 3 entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet werden.⁷In der Satzung ist die Höhe der Erstattung festzulegen.“

- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für ehrenamtliche Führungskräfte und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr sowie für ehrenamtliche Führungskräfte des Landes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

12. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a
Leistungen bei Gesundheitsschäden

(1)¹Erleidet ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr einen Gesundheitsschaden, der durch ein äußeres Ereignis ausgelöst wurde, das im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst steht, und der aus medizinischen Gründen nicht auf einen Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zurückzuführen ist, so hat es in entsprechender Anwendung der Richtlinie für die Gewährung von Mehrleistungen (**Anlage** zu § 21 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vom 6. April 2011 - öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.fuk.de -)

1. Anspruch auf Leistungen nach § 2 der Richtlinie und
2. unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie Anspruch auf Tagegeld nach § 2 Abs. 5 und 6 der Richtlinie mit der Maßgabe, dass dieses nur ab dem 15. Tag und längstens bis zum 60. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird.

²Der Anspruch besteht nur, soweit Ansprüche aus anderen Rechtsverhältnissen nicht bestehen.

Kosten erstattet werden, die **ihnen** durch Freistellungen nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 3 entstehen.⁷In der Satzung **sind Pauschal- oder Höchstbeträge** festzulegen.“

- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) _____ Die Absätze 1 und 2 **gelten** entsprechend

1. für ehrenamtliche Führungskräfte und **sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger** in der Kreisfeuerwehr **mit der Maßgabe, dass der Landkreis an die Stelle der Gemeinde tritt**, sowie
2. für ehrenamtliche Führungskräfte des Landes **mit der Maßgabe, dass das Land an die Stelle der Gemeinde und eine Verwaltungsvorschrift an die Stelle der Satzung tritt**.“

12. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a
Leistungen bei Gesundheitsschäden

(1)¹Erleidet ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr einen Gesundheitsschaden, der durch ein äußeres Ereignis ausgelöst wurde, das im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst steht, und der **allein** aus medizinischen Gründen **keinen** Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung **begründet**, so hat es in entsprechender Anwendung der Richtlinie für die Gewährung von Mehrleistungen (**Anlage** zu § 21 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vom 6. April 2011 - öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.fuk.de -)

1. Anspruch auf Leistungen nach § 2 **Abs. 1 bis 4** der Richtlinie und
2. unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 _____ der Richtlinie Anspruch auf Tagegeld nach § 2 Abs. 5 und 6 der Richtlinie mit der Maßgabe, dass dieses nur ab dem 15. Tag und längstens bis zum 60. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird.

²Der Anspruch **nach Satz 1 ist gegenüber** Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen **nach-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/420

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

³§ 116 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) ¹Zur Befriedigung der Ansprüche nach Absatz 1 richtet die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen einen Fonds ein. ²Die Mittel für die Leistungen des Fonds werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte umgelegt. ³Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner. ⁴Das Nähere regelt die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen durch Satzung.“

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, kann die Entschädigung durch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich gewährt werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für ehrenamtliche Führungskräfte und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr sowie für ehren-

rangig. ³§ 116 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) ¹Zur **Erfüllung** der Ansprüche nach Absatz 1 richtet die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen einen Fonds ein. ²Die _____ für die Leistungen des Fonds **erforderlichen Mittel** werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte umgelegt. ³Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner. ⁴Das Nähere regelt die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen durch Satzung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend

1. **für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr sowie**

2. **für ehrenamtliche Führungskräfte des Landes mit der Maßgabe, dass abweichend von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 das Land die erforderlichen Mittel erstattet.“**

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die **weder von Absatz 3 noch von § 32 Abs. 1 erfasst sind noch** einen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, kann die Entschädigung durch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich gewährt werden, **die ihnen infolge des Feuerwehrdienstes entstanden sind.**“

bb) *unverändert*

b) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten **entsprechend**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/420

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

amtliche Führungskräfte des Landes entsprechend.“

1. für ehrenamtliche Führungskräfte und **sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger** in der Kreisfeuerwehr **mit der Maßgabe, dass der Landkreis an die Stelle der Gemeinde tritt**, sowie

2. für ehrenamtliche Führungskräfte des Landes **mit der Maßgabe, dass das Land an die Stelle der Gemeinde und eine Verwaltungsvorschrift an die Stelle der Satzung tritt.**“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

c) *unverändert*

Die Verweisung „Absätzen 1 bis 4“ wird durch die Verweisung „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

d) *unverändert*

13/1. Dem § 34 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (§ 21 Abs. 11) entsprechend mit der Maßgabe, dass der Landkreis an die Stelle der Gemeinde tritt.“

13/2. Dem § 35 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (§ 21 Abs. 11) entsprechend mit der Maßgabe, dass der Landkreis an die Stelle der Gemeinde tritt.“

14. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

14. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

a) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. entgegen § 12 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Verschwiegenheit über eine Angelegenheit, die bei der Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr bekannt geworden ist, nicht wahr.“

„1. **die Verschwiegenheitspflicht nach § 12 Abs. 6 verletzt.**“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 10 werden Nummern 2 bis 11.

b) *unverändert*

15. § 40 erhält folgende Fassung:

15. **Die §§ 40 und 41 werden gestrichen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/420

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„§ 40
Übergangsvorschrift

§ 32 a ist erst ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.“

Artikel 2
Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Brandschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2
Einschränkung von Grundrechten

unverändert

Artikel 3
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 4
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²**Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 12 am 1. Januar 2019 in Kraft.**